

Die Frage der Gesetzmässigkeit stellt sich auch im Zusammenhang mit der Gesetzesdelegation.²³ Der Landesgesetzgeber kann dem Gemeinderat als kommunaler Legislative die Kompetenz zur Erhebung öffentlicher Abgaben übertragen. In diesem Fall muss nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die Delegationsnorm bezüglich der einzelnen Elemente des Abgabenrechtsverhältnisses nicht «gleich gehalten» formuliert sein, wie dies bei einer Delegation an die Exekutive (Regierung) erforderlich ist.²⁴

Die Frage der Gesetzmässigkeit kann auch mit der Steuer- bzw. Abgabehoheit des Gemeinwesens zusammenhängen. Je nach Art bzw. Rechtsnatur der öffentlichen Abgabe kann die formellgesetzliche Grundlage überhaupt fehlen, wenn sie nicht vom kompetenten Gemeinwesen erlassen worden ist. Die Steuer- bzw. Abgabehoheit von Land und Gemeinden ist nämlich verschieden geregelt. Die Abgabehoheit der Gemeinden ist nach Art. 129 ff. SteG eng begrenzt. Sie sind nicht berechtigt, in einem kommunalen Erlass eigene Steuern zu erheben, auch nicht in Form von (Gemeng-)Steuern. Eine Ausnahme besteht nur für den Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes,²⁵ einer Billett- und einer Hundesteuer sowie einer Haushaltsumlage.²⁶ Die Steuerhoheit steht grundsätzlich dem Staat und nicht den Gemeinden zu.

23 Siehe dazu auch hinten S. 652 f.

24 StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 3/1999, S. 149 (153).

25 Nach Art. 129 Bst. a SteG sind die Gemeinden berechtigt, einen Gemeindezuschlag zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes zu erheben. Der Ansatz dieses Zuschlages wird jedes Jahr in Prozenten der Landessteuer vom Gemeinderat festgesetzt, darf aber 250% nicht übersteigen (Art. 130 Abs. 2 SteG). Im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz siehe auch StGH 2001/35, Entscheidung vom 18. Februar 2002, nicht veröffentlicht, S. 19 ff.

26 Vgl. Art. 115 Abs. 1 GemG; StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 3/1999, S. 149 (153) mit Verweis auf Nell, S. 164 ff.; vgl. auch StGH 1999/38, Entscheidung vom 11. April 2000, nicht veröffentlicht, S. 11 f.